Satzung zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

Aufgrund von § 74 Abs. 2 und § 79 LBO für Baden-Württemberg vom 08. August 1995, Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 617 ff in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlrechts und des Kommunalrechts vom 08. November 1993 (Gesetzblatt S. 657), hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaberfeld am 05. Dezember 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die nachfolgend aufgeführten Wohnbaugebiete wird die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit erhöht:

Markung Zaberfeld: 1. Kuhklinge I

Kuhklinge II
Hofäcker

4. Sanierungsbereich "Ortsmitte"

Markung Leonbronn: 5. Steingrube

Markung Ochsenburg: 6. Hinter der Mauer

Wenn bei der Berechnung der Zahl notwendiger Pkw-Stellplätze Bruchteile entstehen, ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden, bei Einfamilienhäusern auf 2 Pkw-Stellplätze.

§ 2

Für den räumlichen Geltungsbereich sind die Abgrenzungspläne Nr. 1 - 5 vom 27. November 1995, gefertigt vom Bürgermeisteramt Zaberfeld, maßgebend. Sie sind Bestandteil der Satzung, ebenso die Begründung vom 27. November 1995.

§ 3

Die Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.

Zaberfeld, den 12. Dezember 1995

Krafft

Bürgermeister